

Spielmannszug Lühnde

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen Spielmannszug Lühnde, nachfolgend Verein genannt.
2. Sitz des Vereines ist die Gemeinde Algermissen, Ortsteil Lühnde.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Spielmannszug Lühnde e. V. mit dem Sitz in der Gemeinde Algermissen, Ortsteil Lühnde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Heimatpflege.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung regelmäßiger Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen kultureller Art.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a) von jeder unbescholtenen Person,
 - b) von Jugendlichen unter 18 Jahren mit Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des Vereines einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Nennung von Gründen gegenüber dem Antragsteller erfolgen.
4. Die Uniform bestehend aus: Weste, Hose, Rock, Krawatte, Kappy (Schiffchen), wird vom Verein gestellt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten für Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts mit einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Monats.
 - c) durch Ausschluß
2. Mitglieder können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) gegen die Satzung oder die erlassenen Ordnungen gröblich verstoßen,
 - b) das Ansehen des Vereines schädigen,
 - c) sich moralisch als unwürdig erweisen,
 - d) mit der Zahlung der Beiträge oder der satzungsmäßig erhobenen Umlagen um mehr als drei Monate nach einer erfolglosen Mahnung in Verzug geraten.

Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Ehrenrat des Vereines einlegen.

3. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Spielmannszug.
4. Die Musikinstrumente sind Eigentum des Vereines und müssen im guten Zustand dem Verein zurückgegeben werden.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von monatlichen Beiträgen.
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedern, die sich nachweislich in wirtschaftlich bedrängter Lage befinden, kann auf Antrag vom Vorstand vorübergehend, höchstens jedoch für die Zeitdauer eines Jahres, Beitragsermäßigung gewährt werden.
4. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden, Umlagen oder erbrachten Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der durch Beisitzer erweiterte Vorstand,
 - d) Ehrenrat.
2. Die genannten Organe üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
3. Über alle Sitzungen der Organe, insbesondere über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sind Niederschriften anzufertigen.

Protokolle zu 1a) sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und des 1. oder 2. Schriftführers zu unterschreiben.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines Jahres wird die Hauptversammlung abgehalten.
2. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes vom 1. Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Vertrauensfrage, evtl. Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von Beisitzern,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes,
 - b) auf gemeinsamen schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird eine Woche vor Termin, schriftlich und durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bekanntgegeben.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und entscheidet in einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in anderen Bestimmungen der Satzung keine abweichende Regelung erfolgt ist.
6. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - a) auf Antrag der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
7. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre. Ebenfalls stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind.
8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie „spätestens“ drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorliegen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassenwart.

Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart werden im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des Schriftführern kann ein Versammlungsteilnehmer mit der Protokollführung betraut werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, ferner:

- 1) dem 2. Schriftführer,
- 2) dem 1. Jugendleiter,
- 3) dem 2. Jugendleiter,
- 4) dem Instrumentenwart,
- 5) dem 1. Betreuer,
- 6) dem 2. Betreuer,

- 7) dem 3. Betreuer,
- 8) dem 4. Betreuer,
- 9) dem Sprecher der Aktiven.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Behandlung von Fachfragen. Er ist zu Vorstandssitzungen dann zu laden, wenn Fachfragen behandelt werden.

Der erweiterte Vorstand ist variabel. Er kann je nach Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung vergrößert oder verkleinert werden.

- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Amtszeit der nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zu der Mitgliederversammlung des Jahres, in welchem Neuwahlen erfolgen.
- 4. Zum Vorstand können nur Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins besondere Ordnungen erlassen. Er hat darüber zu wachen, daß die Satzung sowie die Ordnungen des Vereines befolgt werden. Er kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 6. Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erforderlich machen oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein mit Sonderaufgaben betrautes Mitglied und ein Vorstandsmitglied es verlangen. In der Regel finden Vorstandssitzungen alle zwei Monate statt.

§ 10

Der Ehrenrat

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt drei an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligte Mitglieder zum Ehrenrat und drei Vertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2. Der Ehrenrat hat die Aufgaben, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten und auf Anruf Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluß von Mitgliedern zu überprüfen. Er kann den Vorstandsbeschluß bestätigen oder aufheben. Seine Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11

Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligte Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, je nach Schluß des Geschäftsjahres die Kassenführung und die Verwendung der Geldmittel zu überprüfen, das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Kassenwart und sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Kassenprüfern alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle von ihnen geforderten Auskünfte zu erteilen.
4. Der Vorstand kann die Kassenprüfer jederzeit mit der Vornahme außerordentlicher Kassenprüfungen beauftragen.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Kirchengemeinde Lühnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.